

Satzung der keb

Katholische Erwachsenenbildung Kreis Böblingen e.V.



**Katholische Erwachsenenbildung
Kreis Böblingen e. V.**

I. Name, Rechtsstellung, Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Katholische Erwachsenenbildung Kreis Böblingen e.V.“.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Vereinsregister-Nr. 240771 eingetragen. Der Verein führt den Namenszusatz e.V.
Kirchenrechtlich ist er als privater Verein von Gläubigen gemäß cc. 298, 299, 321 ff. CIC anzusehen.

(3) Sitz des Vereins ist Böblingen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der Förderung und Vertretung der offenen Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft im (Land)Kreis Böblingen entsprechend dem in der AO genannten Zweck „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung“.

(2) Zweck des Vereins ist es, zusammen mit Kirchengemeinden und anderen Trägern der offenen Erwachsenenbildung für ein qualifiziertes Weiterbildungsangebot zu sorgen.

(3) Die Katholische Erwachsenenbildung ist offene Erwachsenenbildung im Sinne des „Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekwesens“ in Baden-Württemberg. Die Einrichtungen der Katholischen Erwachsenenbildung leisten einen eigenständigen Dienst zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in der Welt. Sie wirken durch rechtlich selbstständige Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der sie zugeordnet sind.

(4) Im Falle der entgeltlichen Beschäftigung von Mitarbeiter(inne)n wendet der Verein die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Im Rahmen seiner Zwecksetzung nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung der Mitglieder in der Erwachsenenbildung,
2. Übernahme von Maßnahmen, die die Erwachsenenbildung betreffen und die Möglichkeit von einzelnen Mitgliedern übersteigen,
3. Weiterbildung von Verantwortlichen in der keb,
4. Vertretung der Katholischen Erwachsenenbildung gegenüber
 - der Öffentlichkeit,
 - anderen Trägern der Erwachsenenbildung,
 - der keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.,
 - kirchlichen und staatlichen Stellen im Kreis/Dekanat Böblingen.
5. Planung und Durchführung eigener Angebote für die Erwachsenenbildung,
6. Erarbeitung und Veröffentlichung eines Bildungsprogramms unter Einbeziehung gemeindlicher, verbandlicher und weiterer Bildungsangebote,
7. Kontaktpflege und Kooperation mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung,
8. Erstellung der Statistik der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft,
9. Mittelbeschaffung und -verteilung zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und zur ideellen und finanziellen Förderung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins. Der Verein ist somit auch ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO.

II. Organe des Vereins

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 6 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und Ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Mitglieder *sind mit Stimmrecht*

die Kirchengemeinden des Katholischen Dekanates Böblingen mit je einem / einer Delegierten, die jeweils der keb gegenüber zu benennen sind.

(3) Mitglieder *können sein mit Stimmrecht*

- a) katholische oder ökumenisch orientierte Gruppen und Institutionen, die im Kreis Böblingen übergemeindlich organisiert sind und offene Erwachsenenbildung im Rahmen kirchlicher Trägerschaft anbieten, mit je einer/einem Delegierten,
- b) das Katholische Dekanat Böblingen, vertreten durch den Dekan oder einen von ihm benannte(n) Vertreter(in);
- c) die Betriebsseelsorge mit einem Delegierten,

- d) katholische Verbände im Landkreis Böblingen, sofern sie regelmäßig Erwachsenenbildung anbieten, mit je einem Delegierten.
 - e) die vom Vorstand des Vereins anerkannten weiteren Einrichtungen, Körperschaften, Initiativen und Arbeitsgemeinschaften mit je einem/einer Delegierten,
- (4) Beratende Mitglieder in der Mitgliederversammlung sind
- a) der/die Leiter/in der Geschäftsstelle, weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen und die Rechnungsprüfer/innen
 - b) sonstige Einrichtungen im Kreis, die den Grundsätzen der katholischen Erwachsenenbildung nicht entgegenstehen und die mit dem Verein eng zusammenarbeiten.
 - c) Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 7 Kooperationen des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied in der „Keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“.
- (2) Der Verein arbeitet kooperativ mit Vorstand und Geschäftsstelle der „Keb Katholische Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ zusammen.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Katholischen Dekanat regelt das jeweils gültige bischöfliche Dekret.

§ 8 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- (1) Aufnahme- und Austrittsanträge bedürfen der Schriftform und sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 (3)e und (4)b entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Mitglieder können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausscheiden.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, kann der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder durch ihre Delegierten dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Geschäftsführer/in im Auftrag des Vorstandes schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einzuberufen.
- (4) Die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit können sich in der Mitgliederversammlung durch einen gemeinsamen Delegierten vertreten lassen, der -für jede Kirchengemeinde einzeln- das Stimmrecht wahrnimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit wird binnen drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen; diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 10 g) können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Geschäftsführer/in gemäß Absatz 3 verpflichtet, im Auftrag des Vorstandes innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigen Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Delegierten der Mitgliederversammlung und die natürlichen Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Zuwendung liegt nicht vor, wenn einem Mitglied nachgewiesener und angemessener Aufwand ersetzt wird. Für den Ersatz von Aufwendungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, die diözesanen Richtlinien des Reisekostengesetzes maßgebend.
- (9) Form der Durchführung der Mitgliederversammlung
 - (a) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, in hybrider Form (gleichzeitige physische und virtuelle Teilnahme) oder ausschließlich als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) durchgeführt werden.
 - (b) Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - (c) Bei hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlungen ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder die Möglichkeit haben, das Rede-, Antrags- und Stimmrecht in gleichwertiger Weise auszuüben.

(d) Die Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel gilt als persönliche Anwesenheit. Beschlüsse, die auf diese Weise gefasst werden, haben die gleiche Gültigkeit wie solche, die in einer Präsenzversammlung gefasst werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Zielsetzung,
- b) die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder von der Geschäftsführung zu erledigen sind,
- c) die Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichtes,
- d) die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfung,
- e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
- f) die Beschlussfassung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- h) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
- i) die Wahl des Vorstands, d.h. des/der Vorsitzenden und der Stellvertretung des Vorsitzenden sowie mindestens dreier weiterer Personen als Vorstandsmitglieder
- j) die Bestellung zweier Kassenprüfer
- k) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

a) mit beschließender Stimme der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und mindestens zwei, maximal sechs weitere Personen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die unterschiedlichen Mitglieder (§6.2 und §6.3) im Vorstand vertreten sind.

Dem Vorstand i.S.v. Abs. 1 können auch Nicht-Vereinsmitglieder angehören.

b) mit beratender Stimme kraft Amtes der Dekan bzw. ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in, der/die Geschäftsführer/in des Vereins und ggf. Ehrenmitglieder.

(2) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet die Zuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bestellen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und der/die Vorsitzende oder seine Stellvertretung und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für

- a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- b) die Führung der Finanzen des Vereins,
- c) die Durchführung der Vereinsaufgaben, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d) die Interessenvertretung des Vereins in den kirchlichen sowie gegenüber den anderen freien und staatlichen Einrichtungen für Erwachsenenbildung,
- e) im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Bestellung des/der Geschäftsführers/in des Vereins keb e.V.,
- f) im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Anstellungsträgerin die Auswahl weiterer Angestellter der Geschäftsstelle,
- g) die Benennung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Rechnungsprüfung.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12 Leitung und gesetzliche Vertretung des Vereins

Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist für sich allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 13 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom bzw. von der Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen. Darin sind alle gefassten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll der Vorstandssitzung geht allen Vorstandsmitgliedern zu, das Protokoll der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern und Delegierten.

§ 14 Geschäftsführung/Leitung

(1) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, einer Geschäftsstelle.

(2) Für die Leitung seiner Geschäftsstelle wird dem Verein vom Bischöflichen Ordinariat in Übereinstimmung mit nachfolgend Ziff. 4 ein Bildungsreferent zur Verfügung gestellt, der auch die laufenden Geschäfte des Vereins führt.

(3) Der Vorstand und die seitens des Bischöflichen Ordinariats in der Geschäftsstelle der keb Böblingen e.V. angestellten Mitarbeitenden tragen gemeinsam Sorge um die Verwirklichung der Ziele und des Zwecks im Sinne §2 der Satzung. Ihre Arbeitsweise zeichnet sich aus durch gegenseitige Wertschätzung und ein kollegiales, kooperatives Zusammenwirken für das gemeinsame Ziel und den Zweck. Dies kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Der Vorstand der keb Böblingen e.V. wird durch das Bischöfliche Ordinariat bei der Einstellung und Auswahl der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle einbezogen. Der Vorstand ist auch bei der Erstellung von Arbeitsbeschreibungen der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle zu beteiligen. Die Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeitenden finden nicht ohne Beteiligung des Vorstands statt. In Konflikten mit dem Bischöflichen Ordinariat und dem von ihm angestellten Mitarbeitenden hat der Vorstand das Recht auf eine Mediation.

(5) Entzieht der Vorstand des Vereins der für die Leitung der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Person durch Mehrheitsbeschluss – bei einem aus zwei Personen bestehenden Vorstand einstimmig – aus wichtigem Grund das Vertrauen, kann der Verein vom Bischöflichen Ordinariat – wiederum in Übereinstimmung mit Ziff. 4 – die Zurverfügungstellung eines anderen Bildungsreferenten zur Leitung der Geschäftsstelle verlangen.

§ 15 Beschlussfassungen durch den Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Weg, per Fax und E-Mail.

(2) Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden in Textform oder (fern) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter/in ist der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll erhalten alle Vorstandsmitglieder.

(5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklären.

§ 16 Kirchliche Aufsicht

(1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Billigung (probatio) der kirchlichen Aufsicht gemäß den cc. 299 § 3, 305, 323 CIC.

(3) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht im Laufe des folgenden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht zur Kenntnis einzureichen.

(4) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit aller Vertreter/innen der Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Dekanat Böblingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und ihrer Billigung (probatio) durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 01.07.2021.

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 10.11.2025.